

VERORDNUNG

über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung für das Studium im Studiengang Master of Music, Künstlerisches Profil mit Ausrichtung Neue Musik, an der Hochschule des Saarlandes für Musik Saar vom 30. September 2010 (Amtsbl. S. 77); zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung für das Studium im Studiengang Master of Music, Künstlerisches Profil mit Ausrichtung Neue Musik, an der Hochschule des Saarlandes für Musik Saar vom 14. Juli 2011 (Amtsbl. S. 246)

Aufgrund des § 67 Abs. 3 des Artikels 2 des Gesetzes für die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar vom 04. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176) verordnet der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei:

§ 1

Eignungsprüfung

- (1) Die Immatrikulation für das Studium an der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater ist unbeschadet der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig. Die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.
- (2) Die Eignungsprüfung ist eine Aufnahmeprüfung, durch die die erforderliche Vorbildung und Eignung für den gewählten künstlerischen Studiengang nachgewiesen wird.

§ 2

Vorbildung

- (1) Die Bewerberin / der Bewerber hat durch Vorlage eines Zeugnisses einen Bachelor of Music oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachzuweisen.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation und die Anrechnung anderweitig absolvierter Studiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik Saar.
- (3) Bewerberinnen / Bewerber, die die deutsche Sprache nicht als Muttersprache führen, haben den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse durch Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses zu führen.

§ 3

Prüfungsanforderungen

Zur Feststellung der nach §1 Abs. 2 erforderlichen Vorbildung und Eignung werden von der Bewerberin / dem Bewerber künstlerische Prüfungsleistungen gefordert. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage.

§ 4

Zulassungsverfahren, Prüfungstermin

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muss bis zum 31. März für das folgende Wintersemester bei der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater eingegangen sein. In begründeten Fällen kann die Rektorin / der Rektor der Hochschule Ausnahmen zulassen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der ausgefüllte und unterschriebene Anmeldebogen,
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf und 3 Lichtbilder,
3. der Nachweis der erforderlichen Vorbildung (§ 2),
4. eine Geburtsurkunde,
5. bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter,
6. ein Verzeichnis der für die Eignungsprüfung vorbereiteten Werke (§ 3 in Verbindung mit der Anlage),
7. ggf. weitere Nachweise einer fachlichen Vorbildung.

(3) Die Eignungsprüfung findet in der Regel am Ende des Sommersemesters für das folgende Wintersemester statt. Die Prüfungstermine werden von der Rektorin / dem Rektor der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater festgesetzt und der Bewerberin / dem Bewerber spätestens drei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt einer Prüfungskommission. Ihr gehören der Rektor/die Rektorin der Hochschule für Musik Saar als Vorsitzender/Vorsitzende, der Dekan / die Dekanin des Fachbereiches (bzw. der Prodekan / die Prodekanin des Studienganges an der Hochschule für Musik Saar), der Professor/die Professorin für Neue Musik, der Professor/die Professorin für Komposition sowie eine Vertreterin / ein Vertreter des instrumentalen Faches an.

(2) Die Fachvertreterinnen / Fachvertreter werden von der Rektorin / vom Rektor bestimmt. Ist das betreffende Fach an der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater nur durch eine Lehrkraft vertreten, so ist eine Lehrkraft eines verwandten Faches in die Prüfungskommission zu berufen. Dasselbe gilt im Falle der Verhinderung einer Fachvertreterin / eines Fachvertreters.

(3) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig.

§ 6

Bewertung, Ergebnis und Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen werden von jedem Mitglied der Prüfungskommission gesondert beurteilt und mit je einer Einzelwertung (Punktzahl) versehen, aus deren arithmetischem Mittel sich die Note der Prüfungsleistung ergibt.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern erfolgt nach folgendem Punktesystem:

13 bis 15 Punkte (sehr gut)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
10 bis 12 Punkte (gut)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
7 bis 9 Punkte (befriedigend)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
4 bis 6 Punkte (ausreichend)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht
0 bis 3 Punkte (nicht ausreichend)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung.

(3) Bei der Bewertung sind die Durchschnittspunktzahlen ohne Rundung jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

sehr gut	=	13,00 bis 15,00 Punkte
gut	=	10,00 bis 12,99 Punkte
befriedigend	=	7,00 bis 9,99 Punkte
ausreichend	=	4,00 bis 6,99 Punkte
nicht ausreichend	=	0,00 bis 3,99 Punkte

(4) Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin mindestens die Gesamtnote von 13 Punkten erreicht hat

(5) Legt die Bewerberin / der Bewerber aus Gründen, die sie / er zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nicht vollständig ab, so gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden. Hat die Bewerberin / der Bewerber die Verhinderung nicht zu vertreten, entscheidet die Prüfungskommission über das Nachholen der Prüfung oder der Prüfungsteile. Eine Verhinderung im Sinne des Satzes 2 und deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich schriftlich bei der Prüfungskommission geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung wegen Krankheit durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes.

(6) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Rangfolge

Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Gesamtnote von 13,00 Punkten erreicht. Zur Bestimmung der Rangfolge für die Zulassung zum Studium wird eine Rangfolgezahl festgelegt. Die Rangfolgezahl ergibt sich aus der Note des Hauptfaches. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine vorläufige Note. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Zulassungskonferenz.

§ 8

Niederschrift und Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(2) Bei den Prüfungen können Bewerberinnen und Bewerber des Studiengangs anwesend sein, sofern die Kandidatin / der Kandidat bei Antritt zur Prüfung nicht widerspricht.

§ 9

Prüfungsausschluss

Versucht die Bewerberin / der Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt sie / er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann die Prüfungskommission die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend bewerten. In schweren Fällen kann die / der Prüfungsvorsitzende die Bewerberin / den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist die Bewerberin / der Bewerber vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

§ 10

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung bzw. eine Eignungsprüfung, die nicht mit mindestens 13 Punkten bewertet worden ist, kann in der Regel zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Rektorin / des Rektors der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater möglich.

(2) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung bzw. eine Eignungsprüfung, die nicht mit mindestens 13 Punkten bewertet worden ist, kann frühestens zum nächsten regulären Aufnahmeprüfungstermin wiederholt werden.

(3) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht anerkannt

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 14. Juli 2011

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Kultur
und Chef der Staatskanzlei
Rauber

Anlage zu § 3 Satz 3

Als instrumentale Fächer stehen zur Wahl:

Klavier, Orgel, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Posaune, Horn

Künstlerische Prüfung

Vortrag mindestens eines repräsentativen Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik,
Vortrag mindestens eines Werkes aus der Zeit vor 1900

Kolloquium

Es ist ein Programm von 40 Minuten Dauer vorzulegen, aus dem die Prüfungskommission auswählen kann.